amtliche Bekanntmachung

030 K 005/22

AMTSGERICHT NEUSS

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, den 07. Juni 2024, 11.00 Uhr,
im Amtsgericht Neuss, Breite Straße 48, 41460 Neuss, 1. Etage, Saal 130

der im Grundbuch von Grundbuch von Neuss Blatt 18769 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

227/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Neuss, Flur 17, Flurstück 275, Gebäude- und Freifläche, Uhlandstraße 28-30 und Kantstraße 16 - 18, groß 1587 m²
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Haus Kantstr. 16 im Dachgeschoß links mit Kellerraum Nr. 24 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Objekt laut Gutachten:

Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus (Baujahr 1953) bestehend aus einer Wohnung mit 3 Zimmern, Küche, Diele, Bad und einem Kellerraum. Wohnfläche ca. 52 m².

Lage: Kantstr. 16, 41464 Neuss.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.05.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 51.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Neuss, 22.01.2024